Entsprechenserklärung 2025 des Aufsichtsrats und des Vorstands

zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK) in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts – (FSA) hat im Geschäftsjahr 2025 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von Vorstand und Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3-7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

4.1.2

Die Geschäftsführung entwickelt auf der Basis des Zielbildes ein Unternehmenskonzept. Darin sind insbesondere die im Zielbild festgeschriebenen Ziele zu operationalisieren und zu priorisieren, sowie Handlungsfelder zu beschreiben und für organisatorische Teileinheiten des Unternehmens quantitative Vorgaben und konkrete Maßnahmen zur Realisierung festzulegen. Das Unternehmenskonzept ist dem Aufsichtsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen und soll in Abständen von maximal fünf Jahren und bei Änderung des Zielbildes aktualisiert werden.

Abweichung:

Die FSA wurde zum 1. Januar 2025 neu errichtet. Das Zielbild wurde der Gesellschaft am 3. Dezember 2025 zur Kenntnis gegeben. Auf Basis dieses Zielbildes entwickelt die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2026 ein Unternehmenskonzept, das dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben wird.

4.1.4

Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Abweichung:

Die Gesellschaft hat im Januar 2026 einen Compliance-Beauftragten und eine Vertretung bestellt. Zeitgleich hat der Aufbau eines Compliance-Management-Systems (CMS) gemäß Ziffer 4 der Compliance-Rahmenrichtlinie für die öffentlichen Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Einrichtung eines Compliance-Hinweisgebersystems gemäß Ziffer 6 der Richtlinie begonnen.

4.1.5

Die Geschäftsführung stellt die Anwendung der Vorschriften des HmbGleiG (insbesondere in Bezug auf die Bestellung eines oder einer Gleichstellungsbeauftragten, die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren) in ihrem Unternehmen und in den Mehrheitsbeteiligungen ihres Unternehmens sicher. Im Rahmen der Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung ist eine konkrete Zuordnung der Verantwortlichkeit eines Geschäftsleitungsmitglieds für das Thema Gleichstellung und Diversity aufzunehmen.

Abweichung:

Das Interessenbekundungsverfahren zur Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten sowie einer Vertretung konnte im Januar 2026 abgeschlossen werden. Mit der erfolgten Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung wird die weitere Umsetzung des HmbGleiG sichergestellt.

4.2.6

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll neben festen auch variable Bestandteile umfassen. Fachbehörden und die zuständigen Aufsichtsgremien können in begründeten Fällen auf variable Vergütungsbestandteile (auch bei bestehenden Anstellungsverhältnissen) bei der Geschäftsführung verzichten. Dies ist in der Entsprechenserklärung zu erläutern. Die variable Vergütung soll einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten enthalten. Sie kann auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Es sollen Vertragstantiemen in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Hierbei sind Ziele und Zielerreichungsgrade eindeutig zu definieren und zu quantifizieren. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollen nicht vorzeitig ausbezahlt werden. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll eine Begrenzung der variablen Vergütung vereinbart werden. Die variable Vergütung muss mindestens 10 % der Festvergütung und kann bis zu 30 % der Gesamtvergütung betragen. Ausnahmen sind zu begründen und durch die Senatskommission für öffentliche Unternehmen zu beschließen.

Abweichung:

Die Vergütung des Vorstands orientiert sich an der fixen Besoldung eines hamburgischen Beamten nach der Besoldungsstufe B4 und wurde von der Senatskommission für öffentliche Unternehmen am 27. August 2024 beschlossen. In der Aufbauphase der Gesellschaft wurde eine ausschließlich fixe Vergütung als sachgerecht und im Interesse einer nachhaltigen Unternehmensführung angesehen, sodass variable Vergütungsbestandteile in den Vorstandsverträgen nicht vorgesehen sind.

4.2.9

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten – im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht offengelegt werden. Bei Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern keiner allgemeinen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses unterliegen, erfolgt die Offenlegung der Vergütung im Rahmen der Entsprechenserklärung zum HCGK. Die Vergütung sowie

die Nebenleistungen - aufgeteilt nach „Aufwand für Altersvorsorge“ und „geldwertem Vorteil“ - werden im Rahmen des jährlichen Vergütungsberichts der FHH auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) im Informationsregister (Transparenzportal) individualisiert veröffentlicht.

Abweichung:

Die erstmalige Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgt im Jahre 2026 für das Geschäftsjahr 2025. Eine Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist vorgesehen.

5.1.5

Protokolle über Aufsichtsratsbeschlüsse (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussdatum allen Aufsichtsratsmitgliedern vorliegen.

Abweichung:

Das Protokoll der Sitzung des Aufsichtsrats vom 29. September 2025 wurde sechs Wochen und einen Tag nach der Sitzung versendet.

5.3.1

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.

Abweichung:

Der Aufsichtsrat der FSA verfügt über fünf Mitglieder. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat von der Bildung von Ausschüssen abgesehen.

6.1

Geschäftsführung und Aufsichtsrat geben jährlich eine Entsprechenserklärung ab, in der sie erklären, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

Abweichung:

Die Gesellschaft gibt erstmalig im Jahre 2026 die Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2025 ab.

6.3

Der Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie die Entsprechenserklärung sollen auf der Internetseite zum Beteiligungsbericht bei der Einzeldarstellung des jeweiligen Unternehmens angezeigt werden.

Abweichung:

Die Gesellschaft wird erstmalig im Beteiligungsbericht 2025 der Freien und Hansestadt Hamburg aufgeführt werden. Entsprechend werden die Informationen zur Gesellschaft mit dem Beteiligungsbericht 2025 auf der Internetseite der Freien und Hansestadt Hamburg zum Beteiligungsbericht veröffentlicht.

6.5

Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals (SDG)) bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens berücksichtigt werden und berichtet einmal jährlich im Aufsichtsrat darüber.

Abweichung:

Nachhaltigkeitsaspekte werden zusammen mit dem im Jahr 2026 zu erstellenden Unternehmenskonzept (Ziff. 4.1.2) entwickelt und berichtet.

7.1.1

Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss und den (Konzern-)Lagebericht informiert. Jahresabschluss und Konzernabschluss müssen unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.

Der Jahresabschluss / Konzernabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und dem Aufsichtsrat zugeleitet, der nach eigener Prüfung über ihn beschließt. In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.

Abweichung:

Ein Jahresabschluss der FSA wird erstmalig im Jahr 2026 für das Geschäftsjahr 2025 aufgestellt.

7.2.5

Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates und / oder des Prüfungs- oder Finanzausschusses über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner bzw. ihrer Prüfung.

Abweichung:

Ein Jahresabschluss der Gesellschaft wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 im Jahre 2026 im Aufsichtsrat beraten. Die Teilnahme der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers ist dafür vorgesehen.

Hamburg, den 27. Mai 2026

Der Aufsichtsrat	Der Vorstand	
Bettina Lentz	**Dr. Jörg Arzt-Mergemeier**	**Sven Padberg**
Vorsitzende		